

4. der § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 243)
5. der § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 448).

(3) Für den Anwendungsbereich dieser Verordnung finden keine Anwendung mehr:

1. der § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 9. April 1959 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Renten für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. I S. 313)
2. der § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 8. Juli 1959 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige und der Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 618)
3. der § 18 Abs. 2 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II S. 639).

Berlin, den 15. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

**Verordnung
über die Verbesserung der staatlichen Leistungen
der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner
nichtstaatlicher Einrichtungen**

vom 15. März 1968

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Zur Verbesserung der Verpflegung der Bewohner von nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen

— außer Heime für nichtbildungsfähige Kinder und Jugendliche — können diese Heime in Abstimmung mit dem für die Kostenübernahme zuständigen örtlichen Rat den Verpflegungssatz bis auf 2,50 M täglich je Heimbewohner erhöhen.

§ 2

Der von den Heimbewohnern zu leistende monatliche Unterhaltskostensatz ist entsprechend dem erhöhten Verpflegungssatz neu festzulegen. Für hilfsbedürftige Heimbewohner sind die erhöhten Verpflegungskosten aus Mitteln des Staatshaushaltes zu zahlen.

§ 3

(1) Für Heimbewohner, die als Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrank auf Grund ärztlicher Verordnung eine Sonder- bzw. Zusatzverpflegung im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung erhalten, können durch den für die Kostenübernahme zuständigen örtlichen Rat über den für das Heim festgelegten Verpflegungssatz hinaus aus staatlichen Mitteln Zuschläge zum Unterhaltskostensatz in folgender Höhe gezahlt werden:

für Tuberkulose- und Geschwulstkrank bis zu	0,73 M täglich
für Zuckerkrank	bis zu 1,03 M täglich.

(2) Die Zahlung der Zuschläge erfolgt unabhängig davon, ob eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Voraussetzung für diese zusätzliche Leistung ist, daß die Bedingungen gemäß § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrank (GBl. I S. 445) erfüllt sind und eine Bestätigung hierüber von der zuständigen staatlichen Gesundheitseinrichtung vorliegt.

§ 4

Jedem Heimbewohner ist für die Zeit der vom Heimleiter genehmigten Abwesenheit, jedoch längstens bis zu 3 Wochen (in Ausnahmefällen bis zu 4 Wochen), täglich ein Betrag in Höhe des festgesetzten Verpflegungssatzes und dazu das Taschengeld zu gewähren, soweit ihm nicht entsprechende Beträge aus eigenen Einkünften oder Vermögen zur Verfügung stehen.

§ 5

(1) Physisch oder psychisch geschädigte Bürger können in nichtstaatlichen Einrichtungen für einen Beruf nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgebildet bzw. qualifiziert werden, wenn dafür die Zustimmung des Ministers für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung gegeben wurde. Die Aufnahme der physisch oder psychisch geschädigten Bürger in eine nichtstaatliche Einrichtung zur Berufsausbildung bzw. Qualifizierung bedarf der Zustimmung des für die nichtstaatliche Einrichtung zuständigen Rates des Kreises oder der Stadt, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, und des für den Heimatort des physisch oder psychisch geschädigten Bürgers zuständigen Amtes für Arbeit und Berufsberatung.